

Bekanntmachung

5. Änderung vom 12.06.2023 zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.07.2020

Aufgrund der §§ 22 bis 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und der §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 01.08.2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 509) hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende 5. Richtlinienänderung beschlossen:

I.

Die Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege erhalten in der Nummerierung, im Inhaltsverzeichnis und in den Ziffern 8,9,10,11,14,20,21 und 25 folgende Fassung:

Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Gliederung

1. Allgemeines
2. Leistungen der Stadt Bad Oeynhausen
3. Eignungsfeststellung
4. Räumliche Voraussetzung
5. Erlaubnis für die Kindertagespflege
6. Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege
7. Qualifikationsanforderungen
8. Qualitätssicherung
9. Verpflichtungen der Tagespflegepersonen
10. Schutzkonzept
11. Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen

12. Kostenerstattung Qualifizierungskurs
13. Praktikanten in der Kindertagespflege
14. Kostenbeiträge / Essensgeld
15. Anspruchsberechtigte
16. Bedarfsanzeige
17. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
18. Kinder mit Behinderung
19. Eigene Kinder in der Kindertagespflege
20. Ausfallzeiten
21. Vertretung in der Kindertagespflege
22. Erkrankung des Kindes; Vollmacht
23. Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten
24. Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit
25. Tagespflegevertrag
26. Inkrafttreten

Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“

1. Allgemeines

Keine Änderung

2. Leistungen der Stadt Bad Oeynhausen

Keine Änderung

3. Eignungsfeststellung

Keine Änderung

4. Räumliche Voraussetzung

Keine Änderung

5. Erlaubnis für die Kindertagespflege

Keine Änderung

6. Aufhebung/ Rücknahme / Widerruf der Erlaubnis

Keine Änderung

7. Qualifikationsanforderungen

Keine Änderung.

8. Qualitätssicherung

Jede Kindertagespflege führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese ist für die Eltern zugänglich.

Die Tagespflegeperson wird laut § 18 des KiBiz NRW angehalten den Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes in einer entsprechenden Dokumentation festzuhalten und dieses spätestens 6 Monate nach Betreuungsbeginn den Sorgeberechtigten in einem ausführlichen Gespräch darzulegen.

Die Tagespflegepersonen können zwischen normativen Verfahren, die unter anderem der Kontrolle von Lernfortschritten und dem Erkennen von Entwicklungsverzögerungen dienen und den Ressourcen- und kindorientierten Verfahren wählen. Diese tragen dazu bei, den Lern- und Entwicklungsprozess des Kindes zu verstehen.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten voraus. Die Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen ist berechtigt, die Dokumentation einzusehen.

Als Anerkennung für diese Tätigkeit für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind eine zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche gewährt. Diese Zahlung ist in der Pauschale enthalten. Hiermit werden die zusätzlichen Arbeiten (Erstellen der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation, Vor- und Nachbereitung der Betreuung und Elterngespräche) vergütet.

9. Verpflichtungen der Tagespflegeperson

Die Tagespflegepersonen haben der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die deren Aufenthalt dienen, zu gestatten.

Der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen sind unverzüglich wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Dies sind insbesondere

- Geplanter Wechsel der Räumlichkeiten,
- Umzug,
- Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Tagespflegeperson oder Angehörige ihres Haushalts,
- gravierende Veränderungen im gesundheitlichen Bereich, die Auswirkungen auf das Tagespflegeverhältnis haben,
- Unfälle des Tagespflegekindes mit schweren Verletzungen,
- Aufnahme weiterer erwachsener Personen in die Haushaltsgemeinschaft,
- Schließzeiten der Kindertagespflege (Urlaub, Krankheit etc.),
- Änderungen laufender Sozialversicherungsbeiträge,

- Unterbrechung der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Beendigung oder Wechsel des Kindes.

Zudem muss der Fachberatung mitgeteilt werden, welches Kind oder welche Kinder betreut werden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Stundenumfang, zuständiges Jugendamt).

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Tagespflegepersonen eigenständig. Falls dieser nicht nachgekommen wird, kann die Förderung eingestellt oder zurückgefordert werden.

Die Betreuung der Kinder ist eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung, welche nicht an andere Personen übertragen werden darf.

Tagespflegepersonen sind dazu verpflichtet bedarfsgerechte Betreuungsplätze anzubieten. Dies zählt zu der unter Punkt 2 aufgelisteten Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und der Fachberatung.

Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit soll eine angemessene Eingewöhnung von bis zu 4 Wochen stattfinden. Die Betreuungszeiten und deren Gestaltung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Damit der Bindungsaufbau vom Kind zur Kindertagespflegeperson gelingen kann, sollte diese sensible Eingewöhnungsphase nicht durch Urlaub seitens der Kindertagespflegeperson oder der Eltern unterbrochen werden.

10. Schutzkonzept

Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII sind die Stadt Bad Oeynhausen und die Kindertagespflegepersonen verpflichtet eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

11. Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege bildet die Satzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege (Kindertagespflegegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Die laufende Geldleistung umfasst:

- das Betreuungsgeld
Hierin ist die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung sowie eine Pauschale für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation, Vor- und Nachbereitungszeit und Elterngespräche) enthalten.
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege und Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Mietzuschuss:

(Groß)tagespflegestellen, die für die Betreuung in der Kindertagespflege Räumlichkeiten in Bad Oeynhausen außerhalb des eigenen Haushaltes anmieten, erhalten einen monatlichen Zuschuss zur Miete in Höhe der Hälfte der angemessenen Kaltmiete.

Der Zuschuss zur Miete wird nur für betreute Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Oeynhausen gewährt und ggfs. für Monate gekürzt, in denen die (Groß)tagespflegestelle Kinder mit Wohnort außerhalb von Bad Oeynhausen betreut.

Kein Anspruch besteht,

- wenn sich das Gebäude im Eigentum einer der in der (Groß)tagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen befindet oder
- wenn sich das Gebäude im Eigentum eines Familienmitgliedes oder Verwandten einer der in der (Groß)tagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen befindet oder
- wenn eine investive Förderung für Neubau, Umbau oder Sanierung der Räume der (Groß)tagespflegestelle gewährt wurde und die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die laufende Geldleistung wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen nicht mehr erstattet.

Das Betreuungsgeld wird in Pauschalen entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie gewährt. Voraussetzung ist die Abgabe von Stundenzetteln bis zum fünften des Monats.

Das Betreuungsgeld wird jährlich, erstmalig zum 01.08.2021, entsprechend der in § 37 Absatz 1 bis 3 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate erhöht.

Für eine Betreuung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr („Über-Nacht-Betreuung“) wird grundsätzlich die Hälfte der Betreuungszeit angerechnet.

Für die qualifizierten Praxisanleiter wird für jeden von ihnen betreuten Praktikanten aus Bad Oeynhausen, welcher sich in der Qualifikation befindet, eine Aufwandsentschädigung von 120 € gezahlt. Das Geld wird am Ende des Jahres an die Praxisanleitung ausgezahlt.

Während der gesetzlichen Mutterschutzzeit erhalten die Kindertagespflegepersonen seitens der Stadt Bad Oeynhausen keine Förderung.

12. Kostenerstattung Qualifizierungskurs

Keine Änderung.

13. Praktikanten in der Kindertagespflege

Keine Änderung.

14. Kostenbeiträge / Essensgeld

Zusätzliche Kostenbeiträge dürfen von den Tagespflegepersonen ausschließlich für die Bereitstellung von Verpflegung für das Kind in angemessener Höhe erhoben werden. Dem geforderten Verpflegungsgeld muss eine transparente Kalkulation zu Grunde liegen. Weitere Kostenbeiträge

dürfen den Eltern durch die Tagespflegepersonen nicht in Rechnung gestellt werden.

15. Anspruchsberechtigte

Keine Änderung.

16. Bedarfsanzeige

Keine Änderung.

17. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Keine Änderung.

18. Kinder mit Behinderung

Keine Änderung.

19. Eigene Kinder in der Kindertagespflege

Keine Änderung.

20. Ausfallzeiten

Die Tagespflegeperson und die Familie stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab. Der Urlaubsplan ist dem Jugendamt bis Ende März vorzulegen.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten beispielsweise wegen

- Urlaub oder Krankheit des Tagespflegekindes
- Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr
- Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu insgesamt 10 Tagen im Kalenderjahr

sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Bei einer Betreuung an mehr oder weniger als 5 Tagen pro Woche , erfolgt eine anteilige Berechnung der Ausfalltage (Krankheit oder Urlaub):

Arbeitstage pro Woche	Urlaubstage im Kalenderjahr	Krankheitstage im Kalenderjahr
6	36	12
5	30	10
4	24	8
3	18	6
2	12	4
1	6	2

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson ist der Ausfall den Erziehungsberechtigten und der Fachberatung umgehend mitzuteilen.

Ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ist dem Jugendamt ein ärztliches Attest vorzulegen.

21. Vertretung in der Kindertagespflege

Wird während der Fehltag der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält neben der Tagespflegeperson auch die Vertretungsperson für bis zu 30 Werktagen die entsprechende Geldleistung.

Die Stadt Bad Oeynhausen verfügt über freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten, wenn notwendig, als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenen Kindertagespflegeplatz eine monatliche Bereitschaftspauschale in Höhe des Betreuungsgeldes bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden abzgl. der Pauschale für Vor- und Nachbereitungszeit.

Es ist aber auch möglich, dass ein Stützpunkt je nach örtlichen Erfordernissen oder Möglichkeiten in extra Räumen oder in den privaten Räumlichkeiten einer Ersatzpflegeperson eingerichtet wird.

22. Urlaub und Erkrankung des Kindes; Vollmacht

Keine Änderung.

23. Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Keine Änderung.

24. Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit

Keine Änderung.

25. Tagespflegevertrag

Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Tagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag. Die Stadt Bad Oeynhausen erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Der Tagespflegevertrag kann grundsätzlich von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Dies gilt auch für den Fall eines vorzeitigen Wechsels des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Der Monat Juli ist von der Kündigungsfrist ausgeschlossen, d.h., Kündigungen, bei denen die vierwöchige Kündigungsfrist im Laufe des Monats Juli ablaufen würde, werden frühestens zum 31.07. eines jeden Jahres wirksam.

Das Recht der außerordentlichen oder fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Der Monat Juli ist von der Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Sollten KTPP und Eltern von diesem Grundsatz abweichend im Beratungsvertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbaren, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geldleistung durch die Stadt Bad Oeynhausen ausschließlich für die o.g. vier Wochen. Der darüber hinaus verbleibende Kündigungszeitraum muss zu 100 % durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten getragen werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dem Jugendamt ist eine Ausfertigung der Kündigung zu übersenden.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer rechtzeitigen, mindestens zwei Wochen vor dem Monatsende erteilten Mitteilung an das Jugendamt. Bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Zahlung der laufenden Geldleistung zum Ende des Monats eingestellt, in dem sie wirksam wird.

26. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

II.

Die 5. Änderung zu den Richtlinien tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinienänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 12.06.2023

Bökenkröger
Bürgermeister